

Vertrag über die vorübergehende Wasserentnahme mit einem Standrohr-Wasserzähler für Trinkwasser

Unter Anerkennung der unten stehenden Vertragsbedingungen, der Gebühren für Wasserlieferung durch Standrohrzähler und der jeweils gültigen Wasserlieferungsbedingungen der Gemeindewerke Diedorf wird folgender Vertrag zwischen dem Kunden und den Gemeindewerken Diedorf geschlossen:

Name, Adresse, Telefonnummer

Bankverbindung: _____
Bank

IBAN

BIC

mietet von den Gemeindewerken Diedorf ein Standrohr mit angebautem Wasserzähler

Standrohr-Nr.: _____ Zählerstand: _____

für den Einsatzort:

Straße, Hausnummer, Ort, Flur-Nr.

zu folgenden Vertragsbedingungen:

1. Der Standrohrwasserzähler wird nur in solchen Fällen ausgehändigt, in denen die Wasserversorgung anders nicht sichergestellt werden kann.
2. Aus dem/den Hydranten der Gemeindewerke darf Wasser nur mit Standrohrwasserzählern der Gemeindewerke entnommen werden.
3. Das gelieferte Wasser wird mit den jeweils gültigen Gebühren berechnet. Daneben wird eine Leihgebühr durch die Gemeindewerke erhoben. Die Konditionen sind auf der Rückseite abgedruckt.
4. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der ihm ausgehändigte Standrohrwasserzähler sachgerecht benutzt und nicht beschädigt wird. Er haftet für abhanden gekommene und beschädigte Standrohrwasserzähler ebenso wie für beschädigte Anlagen der Gemeindewerke (z.B. Hydranten) und für Wasserverluste. Die Gemeindewerke sind in solchen Fällen sofort zu informieren. Bei Beschädigungen ist der Standrohrwasserzähler unverzüglich an die Gemeindewerke zurückzugeben. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass Dritte durch die Aufstellung und Benutzung des Standrohrwasserzählers sowie ggf. des Schlüssels für den Hydranten nicht zu Schaden kommen und trägt insoweit die Verkehrssicherungspflicht. Er hat die Gemeindewerke von Ansprüchen Dritter freizuhalten. Auf die Notwendigkeit einer verkehrsrechtlichen Anordnung im öffentlichen Bereich wird hingewiesen.
5. Der Standrohrwasserzähler darf nicht an Dritte weitergegeben werden und nur im Versorgungsgebiet der Gemeindewerke benutzt werden.
6. Der Vertrag endet durch Rückgabe des Standrohrwasserzählers. Außerdem sind beide Parteien berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb einer 14-tägigen Kündigungsfrist schriftlich auf das Ende eines jeden Monats zu kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
7. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Standrohrwasserzähler mit allem Zubehör unverzüglich und gereinigt zurückzugeben. Bei verspäteter Rückgabe oder verunreinigtem Standrohrwasserzähler werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

